



Landes-zahnärztekammer Thüringen · Barbarossaof 16 · 99092 Erfurt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Postfach 90 03 54
99106 Erfurt

Servicezeiten

Mo 09:00 – 15:00 Uhr
Di 09:00 – 15:00 Uhr
Mi 09:00 – 16:30 Uhr
Do 09:00 – 15:00 Uhr
Fr 09:00 – 11:30 Uhr

Straßenbahn

Linie 2, Gothaer Platz
Linie 4, Juslizzentrum

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Barbarossaof 16, 99092 Erfurt

Telefon 0361 74 32 -0

Durchwahl 0361 7432 142

Fax 0361 7432-150

E-Mail p.ahnerl@lzkth.de

Internet www.lzkth.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Ansprechpartner

Datum

31.08.2020

Verbändeanhörung zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufgesetzes (ThürHeilBG)

Sehr geehrte

die Landes-zahnärztekammer Thüringen und das Versorgungswerk der Landes-zahnärztekammer Thüringen geben folgende gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufgesetzes (ThürHeilBG) ab.

Unsere Stellungnahme bezieht sich dabei lediglich auf diejenigen Punkte des Gesetzesentwurfes, wo unsererseits Klarstellungsbedarf gesehen wird. Eine vorherige Abstimmung mit den anderen Thüringer Heilberufekammern und den Versorgungswerken der Thüringer Heilberufekammern haben wir vorgenommen.

Zu den Änderungen:

Artikel 1

zu Ziffer 2

Der Ergänzung des § 5a ThürHeilBG um einen neuen Absatz 3 als Rechtsgrundlage zum Datenaustausch zwischen den heilberuflichen Kammern und deren Versorgungswerken stimmen wir zu.

Wir bitten Sie jedoch, die Datenübermittlung zwischen allen Kammern der Heilberufe und allen heilberuflichen Versorgungswerken gesetzlich zu ermöglichen, da die Landes-zahnärztekammer Thüringen bzw. das Versorgungswerk der Landes-zahnärztekammer Thüringen auch zahnärztliche Mitglieder hat, die ebenso mit der Ärztekammer Thüringen bzw. dem Versorgungswerk der Ärztekammer Thüringen (z. B. die Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie) mitgliedschaftlich verbunden sind. In solchen Fällen kann eine kammer- und versorgungswerksübergreifende Datenübermittlung erforderlich sein.

zu Ziffer 3 b)

Zu § 5b Absatz 8 Ziffer 8 ThürHeilBG schlagen wir Ihnen folgende unterstrichene Ergänzung im Wortlaut vor: *„Gesundheitsdaten, soweit diese im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, zur Prüfung eines Anspruchs auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente oder eines Zuschusses zu Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich sind,“*

Nach der Satzung des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen werden Pflichtmitglieder der Landeszahnärztekammer Thüringen dann nicht als Pflichtmitglieder in das Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen aufgenommen, wenn sie berufsunfähig sind. In diesen Fällen muss es für das Versorgungswerk zulässig sein, Gesundheitsdaten auch im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft im heilberuflichen Versorgungswerk datenschutzkonform zu verarbeiten.

Zu dem anzufügenden § 5b Absatz 8 Ziffer 11 ThürHeilBG schlagen wir Ihnen folgenden geänderten Wortlaut vor: *„Daten zu Zwangsvollstreckungen“:*

Der Wortlaut *„Pfändungsdaten bei Leistungsbezug“* umfasst unseres Erachtens nicht alle mit dieser Formulierung ins Auge gefassten Sachverhalte. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gehen dem Versorgungswerk nicht erst in der Phase des Leistungsbezugs des Mitglieds, sondern oft auch zeitlich vorgelagert zu. Zudem werden gegen Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke nicht nur Pfändungen in deren Rentenleistungen oder Rentenanwartschaften durchgeführt, sondern Mitglieder der Versorgungswerke befinden sich im Einzelfall auch in Insolvenzverfahren, so dass der juristische Oberbegriff der Zwangsvollstreckung hier für uns sachgerecht erscheint.

zu Ziffer 3 c)

Der Anfügung von § 5b Absatz 9 ThürHeilBG stimmen wir zu. Um eine Flexibilität bei der zukünftigen Errichtung weiterer ehrenamtlicher Gremien in den Versorgungswerken zu gewährleisten, die sich unter Umständen auch aus der Anwendung des Thüringer Versicherungsaufsichtsgesetzes (ThürVAG) ergeben, schlagen wir jedoch vor, die Regelung wie folgt zu erweitern:

„Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und sonstigen Gremien der Versorgungswerke ist ehrenamtlich.“

zu Ziffer 4

Die ergänzende Regelung in § 13 ThürHeilBG, in der die Ehrenamtlichkeit normiert werden soll, wird von uns begrüßt, da eine Regelung hierzu auch von der Landeszahnärztekammer Thüringen gefordert wurde.

Aus Sicht der Landeszahnärztekammer Thüringen ist diese ausreichend. Allerdings können wir hier der Argumentation der Ärztekammer Thüringen folgen und unterstützen daher ausdrücklich den von der Ärztekammer Thüringen vorgetragenen Alternativvorschlag wie folgt:

„Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen, Ausschüssen und sonstigen Gremien der Kammern ist ehrenamtlich.“

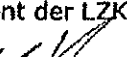
zu Ziffer 5

Auch die Ergänzung des § 15 ThürHeilBG um einen neuen Absatz 3 zur Regelung der amtlichen Bekanntmachung über Internet stimmen wir zu. Damit auch die Versorgungswerke von der zusätzlichen Form der Bekanntmachung profitieren können, schlagen wir vor § 15 Absatz 3 ThürHeilBG wie folgt zu ergänzen: *„Die Satzungen und anderen amtlichen Bekanntmachungen der Kammern und deren Versorgungswerke sind...“*

Unseres Erachtens ist es sachgerecht, dass die Bekanntmachungen der Kammern und deren Versorgungswerken im Internet möglich sein müssen.

Zu den Ziffern 6 und 7 des Gesetzesentwurfes erfolgt unsererseits mangels Betroffenheit keine gesonderte Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Der Präsident der LZKTh
Im Auftrag, 

Der Vorsitzende des Vorstandes des VW der LZKTh
Im Auftrag

Geschäftsführer


Geschäftsleiter

—

—



Landes-zahnärztekammer Thüringen · Barbarossahof 16 · 99092 Erfurt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Frau Hauptmann
Postfach 90 03 54
99106 Erfurt

Servicezeiten

Mo 09:00 – 15:00 Uhr
Di 09:00 – 15:00 Uhr
Mi 09:00 – 16:30 Uhr
Do 09:00 – 15:00 Uhr
Fr 09:00 – 11:30 Uhr

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Barbarossahof 16, 99092 Erfurt

Telefon 0361 74 32-0

Durchwahl 0361 7432 142

Fax 0361 7432-150

E-Mail p.ahnert@lzkth.de

Internet www.lzkth.de

Straßenbahn

Linie 2, Gothaer Platz

Linie 4, Justizzentrum

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Ansprechpartner

Datum

04.09.2020

Verbändeanhörung zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG)

Sehr geehrte

bezugnehmend auf unser heutiges Telefonat möchten wir noch folgendes klarstellend mitteilen.

Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung, dass der von Ihnen vorgelegte Entwurf zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) genau diejenigen Vorschläge berücksichtigt, die wir in den Vorbesprechungen seit Mitte 2018 vorgetragen haben.

Insofern stimmen wir dem Gesetzesentwurf zu. Wir sind der Auffassung, dass Änderungen, die das Gesetzesvorhaben blockieren bzw. verzögern, keine Berücksichtigung finden sollten.

Insofern besteht hierbei Einigkeit mit der Landestierärztekammer und deren Versorgungswerk.

Sofern berücksichtigungsfähig, wäre uns lediglich die Ergänzung zu Ziffer 5: „Die Satzungen und anderen amtlichen Bekanntmachungen der Kammern und deren Versorgungswerke sind...“ wichtig, da hier die praktische Notwendigkeit besteht, kurzfristig auch Veröffentlichungen über die Internetseiten der Kammer oder des Versorgungswerkes vornehmen zu können.

Freundliche Grüße
Der Präsident der LZKTh
Im Auftrag, / /

Der Vorsitzende des Vorstandes des VW der LZKTh
Im Auftrag

Geschäftsführer

Geschäftsleiter